

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

## **Stadt Gießen**

vertreten durch  
den Magistrat  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

- nachstehend „Stadt Gießen“ genannt -

und dem

## **Landkreis Gießen**

vertreten durch  
den Kreisausschuss  
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- nachstehend „Landkreis Gießen“ genannt -

wird gemäß § 140 Abs. 1, 3 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 , Alt. 2 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Kooperationen zwischen den Schulträgern Stadt und Landkreis**

(1) Die Stadt Gießen und der Landkreis Gießen entwickeln die Angebote im Bereich der schulischen Bildung in enger Kooperation.

(2) Sie verpflichten sich, insbesondere in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

1. Die Schülerströme werden jährlich untersucht und prognostiziert.
2. Stadt und Landkreis Gießen schreiben ihre Schulentwicklungspläne in enger Abstimmung fort.
3. Um Doppelangebote an beruflichen Schulen zu vermeiden, werden Anträge der Schulen auf neue Ausbildungsgänge und Schulformen in enger Abstimmung behandelt.
4. Es werden gemeinsame Initiativen entwickelt, um die Übergänge von der Sekundarstufe I in gymnasiale Oberstufen, berufliche Gymnasien und Fachoberschulen zu sichern und aufeinander abzustimmen.

## **§ 2**

### **Beschulung durch die Stadt**

(1) Die Stadt Gießen gestattet den Schülerinnen und Schülern des Landkreises Gießen gem. § 140 Abs 1, 3 HSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 KGG nach der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 aus den folgenden Schulen in die Oberstufen der Schulen der Stadt Gießen (gymnasiale Oberstufen, Berufliche Gymnasien, Fachoberschulen, Abendgymnasium) zu wechseln:

- Gesamtschule Lumdatal, Allendorf/Lda.
- Gesamtschule Busecker Tag, Buseck
- Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Lich
- Anne-Frank-Schule, Linden
- Adolf-Reichwein-Schule, Pohlheim
- Gesamtschule Gleiberger Land, Wettenberg.

(2) Die Stadt Gießen garantiert, für alle Schülerinnen und Schüler der in Abs. 1 genannten Landkreisschulen aus den Jahrgangsstufen 9 bzw. 10 die Übergänge in die Oberstufe einer Schule der Stadt Gießen sicherzustellen.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 der Realschulzweige der betreffenden Schulen in eine Oberstufe der Stadt Gießen wechseln.

(3) Die Schulleitungen der nach Abs. 1 betroffenen Kreisschulen und der Oberstufenschulen der Stadt werden von den Vertragspartnern über diese Verpflichtungen mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit untereinander sowie der entsprechenden Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern informiert.

(4) Der Landkreis Gießen verzichtet im Gegenzug auf die Einrichtung weiterer Oberstufen an den Schulen des Landkreises.

Die Pflichten des Landkreises als Schulträger nach den §§ 70 und 88 Abs. 3 Nr. 1 HSchG bleiben unberührt.

Schüler aus dem Kreisgebiet, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch keine Oberstufe der Stadt Gießen besuchen wollen, haben im Rahmen der tatsächlich bestehenden Kapazitäten gem. § 70 HSchG einen Anspruch auf Aufnahme in eine Oberstufe des Landkreises.

## **§ 3**

### **Beschulung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis gestattet den Schülerinnen und Schülern der Stadt gem. § 140 Abs 1, 3 HSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 KGG den Besuch

1. der Gesamtschule Busecker Tal für Schülerinnen und Schüler aus dem Gießener Stadtteil Rödgen,
2. der Limesschule und der Adolf-Rechwein-Schule in Pohlheim für Schülerinnen und Schüler aus dem Gießener Stadtteil Petersweiher

(2) Die Pflichten der Stadt als Schulträger nach den §§ 70 und 88 Abs. 3 Nr. 1 HSchG bleiben unberührt. Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, haben im Rahmen der tatsächlich bestehenden Kapazitäten gem. § 70 HSchG einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule der Stadt.

#### **§ 4 Erhöhte Gastschulbeiträge**

(1) Abweichend von der Regelung der §§ 163, 165 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 erhebt die Stadt erhöhte Gastschulbeiträge für den Besuch ihrer Schulen durch Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen außerhalb der Stadt Gießen haben und erst nach Klasse 9 bzw. 10 auf eine gymnasiale Oberstufe, ein Berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule oder das Abendgymnasium in Schulträgerschaft der Stadt Gießen wechseln.

(2) Der erhöhte Gastschulbeitrag wird zusätzlich zu den durch Rechtsverordnung des Hessischen Kultusministeriums festgelegten Beiträgen als jährliche Pauschale in Höhe von 340,- € je Schülerin und Schüler erhoben. Diese Pauschale verändert sich prozentual in gleicher Weise wie der durch das Hessische Kultusministerium für die jeweilige Schulform festgelegte Gastschulbeitrag. Basisjahr für die Berechnung ist das Jahr 2012.

#### **§ 5 Stichtage**

(1) Für die Berechnung der Gastschulbeiträge sind die vom Hessischen Kultusministerium zum jährlich festgelegten Stichtag für die Schulen herausgegebenen Schülerzahlen des auf das Abrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.

(2) Die entsprechenden Schülerlisten sind dem jeweilig anderen Schulträger bis spätestens zum 31.12 eines jeden Jahres vorzulegen. Eventuelle Beanstandungen sind bis zum 30.6. des jeweiligen Folgejahres anzuzeigen.

#### **§ 6 Zeitraum**

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. August 2012 in Kraft.

(2) Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird.

(3) Sollten sich die Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Landkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz wesentlich ändern, kann die Vereinbarung zum Ende des nächsten Quartals gekündigt werden.

Eine vor Inkrafttreten einer solchen Änderung der Gesetzeslage ausgesprochene Kündigung wird erst mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

## § 7 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 26 II KGG dem Hessischen Kultusministerium als Aufsichtsbehörde angezeigt.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung als auch Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Durch eine von der Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmung erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.

(2) Soweit eine Bestimmung des Vertrags, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

**Stadt Gießen  
Der Magistrat**

Gießen, den

.....  
Dietlind Grabe-Bolz  
(Oberbürgermeisterin)

.....  
Astrid Eibelshäuser  
(Stadträtin)

**Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss**

Gießen, den

.....  
Anita Schneider  
(Landrätin)

.....  
Dr. Christiane Schmahl  
(Kreisbeigeordnete)